

# TE Vwgh Erkenntnis 2012/4/24 2008/11/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2012

## Index

90/02 Führerscheingesetz;

## Norm

FSG 1997 §24 Abs4;

FSG-GV 1997 §1 Abs1 Z3;

FSG-GV 1997 §5 Abs2;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Schick, Dr. Grünstäudl, Mag. Samm sowie die Hofrätin Dr. Pollak als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde der LL in W, vertreten durch Dr. Michael Lesigang, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 14-16/8, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 20. Dezember 2007, Zl. UVS-FSG/54/7792/2007-4, betreffend Aufforderung zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, zu Recht erkannt:

## Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## Begründung

Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 6. August 2007 wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, die zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderliche verkehrspsychologische Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) binnen acht Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beizubringen. Bei Nichterfüllung dieses Auftrages müsse ihr die Lenkberechtigung entzogen werden. Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 6. August 2007 wurde die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 24, Absatz 4, FSG aufgefordert, die zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderliche verkehrspsychologische Stellungnahme gemäß Paragraph 5, Absatz 2, Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) binnen acht Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beizubringen. Bei Nichterfüllung dieses Auftrages müsse ihr die Lenkberechtigung entzogen werden.

In der Begründung wurde nach der auszugsweisen Wiedergabe des § 24 FSG lediglich darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin auf Grund der am 11. Juli 2007 durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung aufgefordert worden sei, eine verkehrspsychologische Stellungnahme zur Erstellung des amtsärztlichen Endgutachtens

beizubringen. In der Begründung wurde nach der auszugsweisen Wiedergabe des Paragraph 24, FSG lediglich darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin auf Grund der am 11. Juli 2007 durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung aufgefordert worden sei, eine verkehrspsychologische Stellungnahme zur Erstellung des amtsärztlichen Endgutachtens beizubringen.

Der dagegen erhobenen Berufung gab die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid keine Folge, änderte jedoch den erstinstanzlichen Bescheid dahin ab, dass die verkehrspsychologische Stellungnahme zur Frage der "kraftfahrerspezifischen Leistungsfähigkeit" der Beschwerdeführerin beizubringen sei.

In der Begründung stellte die belangte Behörde nach Wiedergabe der maßgebenden Rechtsvorschriften zunächst die "Vorgeschichte" dar: Die Beschwerdeführerin sei mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Februar 2007 gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert worden, sich binnen zweiwöchiger Frist einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Nach absolvierter amtsärztlicher Untersuchung sei die Beschwerdeführerin mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 15. März 2007 (abermals gemäß § 24 Abs. 4 FSG) aufgefordert worden, den zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund eines Facharztes für Neurologie/Psychiatrie binnen gesetzter Frist beizubringen. In der Begründung stellte die belangte Behörde nach Wiedergabe der maßgebenden Rechtsvorschriften zunächst die "Vorgeschichte" dar: Die Beschwerdeführerin sei mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Februar 2007 gemäß Paragraph 24, Absatz 4, FSG aufgefordert worden, sich binnen zweiwöchiger Frist einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Nach absolvierter amtsärztlicher Untersuchung sei die Beschwerdeführerin mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 15. März 2007 (abermals gemäß Paragraph 24, Absatz 4, FSG) aufgefordert worden, den zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund eines Facharztes für Neurologie/Psychiatrie binnen gesetzter Frist beizubringen.

Daraufhin habe die Beschwerdeführerin folgende fachärztliche Stellungnahme des Dr. S., Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, vom 14. Juni 2007 vorgelegt:

#### "FACHÄRZTLICHE STELLUNGNAHME

(Die Beschwerdeführerin), geb. (...) wurde am 14.06.2007 von mir untersucht. Die Identität wurde durch einen amtlichen Lichtbildausweis bestätigt (FS ...).

Anamnese (lt. subjektiven Angaben des Untersuchten):

Sie sei in Kärnten aufgewachsen, habe die Pflichtschule besucht. Dann habe sie eine Modeschule besucht, führte ein Geschäft, war selbständig, wanderte nach Australien aus. Seit 1994 lebe sie wieder in Österreich. Seit 2001 sei sie freiberuflich. Sie sei geschieden, lebe alleine.

Sie sei nie schwer krank gewesen, nie in nervenärztlicher Behandlung. 2006 kam es zu einem Streit mit 1 Nachbar. Die Frau des Nachbarn sei eifersüchtig gewesen. Wegen angeblicher Bedrohung kam es zu einer Einleitung eines Strafverfahrens, welches aber am 22.9.2006 eingestellt wurde.

Seit Mai 2006 sei es mit den Nachbarn zu keinen Streitigkeiten gekommen. Im Straßenverkehr sei sie nicht auffällig gewesen, regelmäßiger Alkohol oder Drogenkonsum wird verneint.

Neuropsychiatrischer Status:

HN frei, Optomotorik unauff., OE Kraft seitengleich, MER seitengleich mittellebhaft, Koordination intakt, UE Kraft seitengleich, MER seitengleich mittellebhaft, Koordination intakt, PyZ neg., front. Zeichen neg., Sensibilität allseits intakt. Allseits orientiert, Auffassung adäquat, Mnestic alt und neu unauffällig., Stimmungslage ausgeglichen, keine affektive Labilität, in beiden Skalenbereichen affizierbar, keine Ein- und Durchschlafstörungen, keine prod. Symptome

Aus der Erkrankung resultierende Behinderungen: keine Auswirken auf das Lenken von Kraftfahrzeugen: keine Psychologischer Test: 19.2.2004: ausreichende

Verkehrsanpassung

Diagnose: keine

Das Lenken eines KFZ kann ohne Kontrollfrist befürwortet werden, da derzeit keine neurologisch-psychiatrische Erkrankung besteht."

In der rechtlichen Beurteilung führte die belangte Behörde aus, der zitierte, von der Beschwerdeführerin vorgelegte

fachärztliche Befund vom 14. Juni 2007 sei "unvollständig und daher in seinem Ergebnis auch nicht schlüssig und nachvollziehbar". Einerseits mangle es an der in der FSG-GV geforderten Mitberücksichtigung der (aktuellen) kraftfahrtspezifischen Leistungsfunktionen, wobei der Beschwerdeführerin jedoch zu Gute zu halten sei, dass ihr mit dem genannten Aufforderungsbescheid vom 15. März 2007 lediglich die Beibringung eines neurologisch/psychiatrischen Facharztbefundes gemäß § 3 FSG-GV aufgetragen worden sei, ohne dass diese Aufforderung eine Einbeziehung der kraftfahrtspezifischen Leistungsfunktionen verlangt habe. In der rechtlichen Beurteilung führte die belangte Behörde aus, der zitierte, von der Beschwerdeführerin vorgelegte fachärztliche Befund vom 14. Juni 2007 sei "unvollständig und daher in seinem Ergebnis auch nicht schlüssig und nachvollziehbar". Einerseits mangle es an der in der FSG-GV geforderten Mitberücksichtigung der (aktuellen) kraftfahrtspezifischen Leistungsfunktionen, wobei der Beschwerdeführerin jedoch zu Gute zu halten sei, dass ihr mit dem genannten Aufforderungsbescheid vom 15. März 2007 lediglich die Beibringung eines neurologisch/psychiatrischen Facharztbefundes gemäß Paragraph 3, FSG-GV aufgetragen worden sei, ohne dass diese Aufforderung eine Einbeziehung der kraftfahrtspezifischen Leistungsfunktionen verlangt habe.

Andererseits könne der vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme auch keine Auseinandersetzung "mit der auffälligen Vorgeschichte" der Beschwerdeführerin und den in der Vergangenheit eingeholten fachärztlichen Befunden vom 15. Dezember 2003 und vom 12. September 2006 (eine nähere Auseinandersetzung mit diesen Befunden erfolgt im angefochtenen Bescheid nicht) entnommen werden. Daher könne der von der Beschwerdeführerin vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme keine Aussage entnommen werden, wie weit sich der "ohne Frage in der Vergangenheit auffällige psychische Gesundheitszustand" der Beschwerdeführerin, welche "laut dem Akteninhalt ... offensichtlich auch zeitweise an Verwirrungszuständen leidet und zu immer wiederkehrendem Alkoholmissbrauch neigt", aktuell auf ihr Fahrverhalten im Verkehr auswirken könne.

Die geschilderte Unvollständigkeit der von der Beschwerdeführerin vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme in Bezug auf das Vorliegen der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit rechtfertige nach Ansicht der belangten Behörde aber noch nicht, von der Beschwerdeführerin eine verkehrspsychologische Stellungnahme auch zur Frage ihrer Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zu verlangen. Ein Mangel der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sei bei der Beschwerdeführerin nach Ansicht der belangten Behörde nicht indiziert (wird auf S. 8/9 des angefochtenen Bescheides näher ausgeführt), sodass der erstinstanzliche Spruch diesbezüglich einzuschränken gewesen sei.

Soweit die gegenständliche Aufforderung zur Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme die Frage der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin betreffe, meinte die belangte Behörde, dass diese Aufforderung zwar nicht auf den (im erstinstanzlichen Bescheid als Rechtsgrundlage angeführten) § 5 Abs. 2 FSG-GV, der auf eine schwere psychische Erkrankung iSd § 5 Abs. 1 Z. 4 lit. a und b FSG-GV (Alkoholabhängigkeit oder andere Abhängigkeiten) verweise, gestützt werden könne, weil es an konkreten Feststellungen für das Vorliegen einer solchen Abhängigkeit bei der Beschwerdeführerin fehle. Jedoch rechtfertigten "die aktenkundigen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit einer festgestellten Alkoholisierung" der Beschwerdeführerin zumindest "den Verdacht der Alkoholabhängigkeit". Bei einem bloßen Verdacht betreffend u. a. eine Alkoholabhängigkeit sei von der betreffenden Person jedoch gemäß § 14 Abs. 1 (zweiter Satz) FSG-GV eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen. Der von der Beschwerdeführerin bereits beigebrachte psychiatrische Befund wäre daher infolge der angeführten Unvollständigkeit und daher Unschlüssigkeit durch den Facharzt entsprechend zu ergänzen, wobei - so die belangte Behörde abschließend - "die kraftfahrtspezifischen Leistungsfunktionen im Wege einer verkehrspsychologischen Untersuchung erhoben und anschließend in den fachärztlichen Befund miteinbezogen werden können". Soweit die gegenständliche Aufforderung zur Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme die Frage der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin betreffe, meinte die belangte Behörde, dass diese Aufforderung zwar nicht auf den (im erstinstanzlichen Bescheid als Rechtsgrundlage angeführten) Paragraph 5, Absatz 2, FSG-GV, der auf eine schwere psychische Erkrankung iSd Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 4, Litera a, und b FSG-GV (Alkoholabhängigkeit oder andere Abhängigkeiten) verweise, gestützt werden könne, weil es an konkreten Feststellungen für das Vorliegen einer solchen Abhängigkeit bei der Beschwerdeführerin fehle. Jedoch rechtfertigten "die aktenkundigen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit einer festgestellten Alkoholisierung" der Beschwerdeführerin zumindest "den Verdacht der Alkoholabhängigkeit". Bei einem bloßen Verdacht betreffend u. a. eine Alkoholabhängigkeit sei von der betreffenden Person jedoch gemäß Paragraph 14, Absatz eins, (zweiter Satz) FSG-GV eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen. Der von der Beschwerdeführerin bereits

beigebrachte psychiatrische Befund wäre daher infolge der angeführten Unvollständigkeit und daher Unschlüssigkeit durch den Facharzt entsprechend zu ergänzen, wobei - so die belangte Behörde abschließend - "die kraftfahrtspezifischen Leistungsfunktionen im Wege einer verkehrspsychologischen Untersuchung erhoben und anschließend in den fachärztlichen Befund miteinbezogen werden können".

Nach dem Gesagten sei daher der erstinstanzliche Bescheid insofern abzuändern gewesen, als die von der Beschwerdeführerin beizubringende verkehrspsychologische Stellungnahme nur den Aspekt der kraftfahrtspezifischen Leistungsfunktionen zu erfassen habe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, zu der die belangte Behörde unter gleichzeitigem Verzicht auf eine Gegenschrift die Verwaltungsakten vorgelegt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

In ihrer Beschwerde verweist die Beschwerdeführerin auf das bereits im angefochtenen Bescheid zitierte hg. Erkenntnis vom 6. Juli 2004, Zl. 2004/11/0019, wonach ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG nur dann erlassen werden dürfe, wenn begründete Bedenken bestünden, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitze. Ein Aufforderungsbescheid wäre daher gegenständlich nur dann rechtmäßig, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht vorlägen, der Beschwerdeführerin mangle es an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Die Begründung des angefochtenen Bescheides lasse jedoch, ebenso wie die Begründung des erstinstanzlichen Bescheides, nicht einmal ansatzweise erkennen, welcher Sachverhalt Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen erwecke. Auch die im angefochtenen Bescheid datumsmäßig genannten fachärztlichen Befunde vom 17. Dezember 2003 und vom 12. September 2006 böten keine Anhaltspunkte für solche Bedenken, weil der erstgenannte Befund bereits mehrere Jahre alt sei, und der fachärztliche Befund vom 12. September 2006 im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Begehung einer Sachbeschädigung durch die Beschwerdeführerin erstellt worden sei, somit der erforderliche Zusammenhang mit Verkehrsdelikten fehle. Beide Befunde seien überdies durch die aktuellere, von der Beschwerdeführerin beigebrachte fachärztliche Stellungnahme des Dr. S. vom 14. Juni 2007 entkräftet, nach der überhaupt keine Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestünden. In ihrer Beschwerde verweist die Beschwerdeführerin auf das bereits im angefochtenen Bescheid zitierte hg. Erkenntnis vom 6. Juli 2004, Zl. 2004/11/0019, wonach ein Aufforderungsbescheid gemäß Paragraph 24, Absatz 4, FSG nur dann erlassen werden dürfe, wenn begründete Bedenken bestünden, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitze. Ein Aufforderungsbescheid wäre daher gegenständlich nur dann rechtmäßig, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht vorlägen, der Beschwerdeführerin mangle es an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Die Begründung des angefochtenen Bescheides lasse jedoch, ebenso wie die Begründung des erstinstanzlichen Bescheides, nicht einmal ansatzweise erkennen, welcher Sachverhalt Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen erwecke. Auch die im angefochtenen Bescheid datumsmäßig genannten fachärztlichen Befunde vom 17. Dezember 2003 und vom 12. September 2006 böten keine Anhaltspunkte für solche Bedenken, weil der erstgenannte Befund bereits mehrere Jahre alt sei, und der fachärztliche Befund vom 12. September 2006 im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Begehung einer Sachbeschädigung durch die Beschwerdeführerin erstellt worden sei, somit der erforderliche Zusammenhang mit Verkehrsdelikten fehle. Beide Befunde seien überdies durch die aktuellere, von der Beschwerdeführerin beigebrachte fachärztliche Stellungnahme des Dr. S. vom 14. Juni 2007 entkräftet, nach der überhaupt keine Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestünden.

Gegenstand des angefochtenen Bescheides ist die auf § 24 Abs. 4 FSG gestützte Aufforderung der Beschwerdeführerin, zum Zwecke der Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens eine verkehrspsychologische Stellungnahme hinsichtlich der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin beizubringen. Gegenstand des angefochtenen Bescheides ist die auf Paragraph 24, Absatz 4, FSG gestützte Aufforderung der Beschwerdeführerin, zum Zwecke der Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens eine verkehrspsychologische Stellungnahme hinsichtlich der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin beizubringen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich im Erkenntnis vom 17. Juni 2009, ZI.2009/11/0052, ausführlich mit den Voraussetzungen einer Aufforderung zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme auseinander gesetzt. Da die in diesem Erkenntnis wiedergegebenen Rechtsvorschriften im Wesentlichen unverändert auch für den vorliegenden Beschwerdefall maßgebend sind, kann gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf die Ausführungen dieses Erkenntnisses und die dort zitierten Bestimmungen des FSG und der FSG-GV verwiesen werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich im Erkenntnis vom 17. Juni 2009, ZI.2009/11/0052, ausführlich mit den Voraussetzungen einer Aufforderung zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme auseinander gesetzt. Da die in diesem Erkenntnis wiedergegebenen Rechtsvorschriften im Wesentlichen unverändert auch für den vorliegenden Beschwerdefall maßgebend sind, kann gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf die Ausführungen dieses Erkenntnisses und die dort zitierten Bestimmungen des FSG und der FSG-GV verwiesen werden.

Im zitierten Erkenntnis ZI.2009/11/0052 (vgl. dort Punkt 2.3.1.) hat der Verwaltungsgerichtshof unter anderem klargestellt, dass nach der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 Z. 3 FSG-GV eine verkehrspsychologische Untersuchung aus der Prüfung der kraftfahrtspezifischen verkehrspsychologischen Leistungsfähigkeit und der Untersuchung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung besteht (im vorliegenden Beschwerdefall geht es nach dem angefochtenen Bescheid nur mehr um die kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin). Im zitierten Erkenntnis ZI. 2009/11/0052 vergleiche , dort Punkt 2.3.1.) hat der Verwaltungsgerichtshof unter anderem klargestellt, dass nach der Begriffsbestimmung des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 3, FSG-GV eine verkehrspsychologische Untersuchung aus der Prüfung der kraftfahrtspezifischen verkehrspsychologischen Leistungsfähigkeit und der Untersuchung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung besteht (im vorliegenden Beschwerdefall geht es nach dem angefochtenen Bescheid nur mehr um die kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin).

Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG sind, wie der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis unter Verweis auf die Vorjudikatur weiter dargelegt hat, begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid - nachvollziehbar - darzulegen. Nichts deutet darauf hin, so der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis, dass an die Voraussetzungen für die Aufforderung zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme geringere Anforderungen zu stellen wären. Daher sei ein Auftrag zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme nur dann zulässig, wenn - iSd § 24 Abs. 4 FSG - begründete Bedenken an der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit (oder an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) dargelegt würden. Bloße Hinweise der Führerscheinbehörde auf ein diesbezügliches "Verlangen" des Amtsarztes reichten für solche Bedenken nicht. Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach Paragraph 24, Absatz 4, FSG sind, wie der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis unter Verweis auf die Vorjudikatur weiter dargelegt hat, begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid - nachvollziehbar - darzulegen. Nichts deutet darauf hin, so der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis, dass an die Voraussetzungen für die Aufforderung zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme geringere Anforderungen zu stellen wären. Daher sei ein Auftrag zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme nur dann zulässig, wenn - iSd Paragraph 24, Absatz 4, FSG - begründete Bedenken an der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit (oder an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) dargelegt würden. Bloße Hinweise der Führerscheinbehörde auf ein diesbezügliches "Verlangen" des Amtsarztes reichten für solche Bedenken nicht.

Diesen Anforderungen entspricht der angefochtene Bescheid nicht:

Im vorliegenden Beschwerdefall hat die belangte Behörde zum Bestehen begründeter Bedenken iSd § 24 Abs. 4 FSG auf einen "in der Vergangenheit auffälligen psychischen Gesundheitszustand" der Beschwerdeführerin hingewiesen

und lediglich ausgeführt, die Beschwerdeführerin leide "offensichtlich auch zeitweise an Verwirrungszuständen" und neige "zu immer wiederkehrendem Alkoholmissbrauch", wobei sie auch auf "aktenkundige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit einer festgestellten Alkoholisierung" der Beschwerdeführerin verwies. Ein konkretes Tatsachensubstrat, auf das die belangte Behörde die genannten Annahmen stützt, wird im angefochtenen Bescheid nicht dargelegt. Mangels näherer Sachverhaltsfeststellungen sind die Ausführungen der belangten Behörde daher nicht geeignet, begründete Bedenken an der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin nachvollziehbar darzulegen. Im vorliegenden Beschwerdefall hat die belangte Behörde zum Bestehen begründeter Bedenken iSd Paragraph 24, Absatz 4, FSG auf einen "in der Vergangenheit auffälligen psychischen Gesundheitszustand" der Beschwerdeführerin hingewiesen und lediglich ausgeführt, die Beschwerdeführerin leide "offensichtlich auch zeitweise an Verwirrungszuständen" und neige "zu immer wiederkehrendem Alkoholmissbrauch", wobei sie auch auf "aktenkundige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit einer festgestellten Alkoholisierung" der Beschwerdeführerin verwies. Ein konkretes Tatsachensubstrat, auf das die belangte Behörde die genannten Annahmen stützt, wird im angefochtenen Bescheid nicht dargelegt. Mangels näherer Sachverhaltsfeststellungen sind die Ausführungen der belangten Behörde daher nicht geeignet, begründete Bedenken an der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin nachvollziehbar darzulegen.

Dass bei der Beschwerdeführerin keine Alkoholabhängigkeit im Sinne der zuvor zitierten Judikatur besteht, hat auch die belangte Behörde (in Übereinstimmung mit der von der Beschwerdeführerin vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme vom 14. Juni 2007) angenommen, und ist daher insoweit zutreffend davon ausgegangen, die gegenständliche Aufforderung zur Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahmelasse lasse sich nicht auf den (im erstinstanzlichen Bescheid zitierten) § 5 Abs. 2 (letzter Satz) iVm § 5 Abs. 1 Z. 4 lit. a oder b FSG-GV stützen. Dass bei der Beschwerdeführerin keine Alkoholabhängigkeit im Sinne der zuvor zitierten Judikatur besteht, hat auch die belangte Behörde (in Übereinstimmung mit der von der Beschwerdeführerin vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme vom 14. Juni 2007) angenommen, und ist daher insoweit zutreffend davon ausgegangen, die gegenständliche Aufforderung zur Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahmelasse lasse sich nicht auf den (im erstinstanzlichen Bescheid zitierten) Paragraph 5, Absatz 2, (letzter Satz) in Verbindung mit , Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 4, Litera a, oder b FSG-GV stützen.

Wenn aber die belangte Behörde meint, der (bloße) Verdacht der Alkoholabhängigkeit der Beschwerdeführerin rechtfertige im vorliegenden Fall gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme und (zur Erstellung derselben) eine verkehrspsychologische Untersuchung der Beschwerdeführerin im Hinblick auf deren kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit, so ist diese Argumentation schon deshalb nicht tragfähig, weil der angefochtene Bescheid auch kein konkretes Tatsachensubstrat für den Verdacht der Alkoholabhängigkeit der Beschwerdeführerin enthält. Wenn aber die belangte Behörde meint, der (bloße) Verdacht der Alkoholabhängigkeit der Beschwerdeführerin rechtfertige im vorliegenden Fall gemäß Paragraph 14, Absatz eins, FSG-GV eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme und (zur Erstellung derselben) eine verkehrspsychologische Untersuchung der Beschwerdeführerin im Hinblick auf deren kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit, so ist diese Argumentation schon deshalb nicht tragfähig, weil der angefochtene Bescheid auch kein konkretes Tatsachensubstrat für den Verdacht der Alkoholabhängigkeit der Beschwerdeführerin enthält.

Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 24. April 2012

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2012:2008110066.X00

**Im RIS seit**

01.06.2012

**Zuletzt aktualisiert am**

24.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)